

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m. § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht/ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle
- § 7 Verpflichtung zur getrennten Überlassung

Abschnitt 2: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 8 Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen, Pappe und Kartonagen,
sowie Altpapier

§ 9 Elektro- und Elektronikgeräte

§ 10 Gefährliche Abfälle/Schadstoffe

§ 11 Sperrmüll

§ 12 Schrott

§ 13 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

§ 14 Batterien

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

§ 16 Alttextilien und Altschuhe

§ 17 Restabfall/Hausmüll

Abschnitt 3: Abfallbehälter, Behältervolumen, Benutzung und

Leerung, Standplätze

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

§ 19 Vorhaltung von Abfallbehältervolumen

§ 20 Benutzung und Leerung der Abfallbehälter

§ 21 Standplätze für Abfallbehälter

Abschnitt 4: Nebenbestimmungen

§ 22 Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 23 Betretungsrecht

§ 24 Haftung

§ 25 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

§ 26 Gebühren

§ 27 Modellversuche

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
- Anlage 2 Tonnenaufkleber bei Beanstandungen der Bioabfallerfassung
- Anlage 3 Bußgeldkatalog

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

§ 1

Grundsätze

(1)

Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt.

(2)

Alle sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die in § 6 des KrWG festgeschriebene 5-stufige Abfallhierarchie umgesetzt wird.

(3)

Alle Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt haben die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(4)

Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und

Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(5)

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken und Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Umschlagen von in der Stadt angefallenen und überlassenen Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verwertung, Vorbehandlung und Beseitigung. Die Entsorgungspflicht gilt gemäß § 20 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(2)

Die Stadt kann gemäß § 22 KrWG zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(3)

Die Stadt berät die Abfallerzeuger/-innen und informiert sie regelmäßig gemäß § 46 KrWG und § 3 Abs. 2 BbgAbfBodG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht/ausgeschlossene Abfälle

(1)

Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 KrWG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht nach Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2)

Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

2.

Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.17 (BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 45, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AVV 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AVV 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AVV 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AVV 15 01 05	Verbundverpackungen
AVV 15 01 06	gemischte Verpackungen

AVV 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AVV 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

3.

Altfahrzeuge, die den Rücknahme- und Überlassungspflichten nach der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2215) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 16 01 04*	Altfahrzeuge
AVV 16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

4.

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AVV 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AVV 18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AVV 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AVV 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AVV 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme

	derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AVV 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AVV 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AVV 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

(3)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushub von nicht verunreinigten und verunreinigten Standorten),
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 03 07	Sperrmüll

3. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sowie elektronische und elektrotechnische Produktionsabfälle,

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AVV 20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

AVV 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

5. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 01 40	Metalle

6. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

7. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 19 08 05	Schlämme aus der Behandlung
AVV 19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

(4)

Abweichend von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Die Besitzer/-innen solcher Abfälle sind verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5)

Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Die Besitzer/-innen dieser Abfälle sind zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 11 und 15 bis 16 KrWG).

(6)

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß Abs. 3 dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Sie sind jedoch der Stadt zur Beseitigung zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden können (Überlassungspflicht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Alle Eigentümer/innen eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs sind alle Eigentümer/-innen berechtigt, den Anschluss ihres Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/-innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und

Teileigentümer/-innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/-innen, Gebäudeeigentümer/-innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer/-innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 sowie alle anderen Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3)

Anschlusspflichtige sowie Benutzungspflichtige haben auf dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 17 und 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

(4)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht,

1. soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Punkt 3 KrWG),
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden sollen und nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Punkt 4 KrWG).

(2)

Die Sammlungen nach Abs. 1 Punkt 2. und 3. sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Sammlung, unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3)

Bezüglich der Bioabfallentsorgung (siehe § 13) können die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 bei der Stadt schriftlich einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(4)

Auf schriftlichen Antrag der oder des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

(5)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

(6)

Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6

Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1)

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonst dezentral bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung, Behandlung, Lagerung und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(2)

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte und überlassene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Das Entfernen von angefallenen, bereitgestellten und überlassenen Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird als solche verfolgt.

(3)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie bereitgestellt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(4)

Es ist unzulässig, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern oder zu entsorgen. Auf zu Wohnzwecken, oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit die Verursacher/-innen nicht ermittelt werden können, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin entsorgt. Der oder die Grundstückseigentümer/-in wird zuvor aufgefordert, der Stadt den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7

Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1)

In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall/Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglas [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) und Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier, § 8
2. Elektro- und Elektronikgeräte, wie zum Beispiel Kühl-, Klimageräte sowie

Elektronikschrott, § 9

3. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), § 10
4. Sperrmüll, § 11
5. Schrott, § 12
6. Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle, § 13
7. Batterien, § 14
8. Bau- und Abbruchabfälle, § 15
9. Alttextilien und Altschuhe, § 16
10. Restabfall/Hausmüll, § 17

(2)

Alle Abfallbesitzer/-innen haben die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

(3)

Eine Verpflichtung zur getrennten Überlassung an die Stadt besteht nicht, soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Punkt 3 KrWG) bzw. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden sollen und nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Punkt 4 KrWG).

Diese Sammlungen sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Sammlung unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Abschnitt 2: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 8

Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen, Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier

(1)

Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (LVP) werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Auftragnehmer der Systembetreiber der Dualen Systeme eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.

(2)

Verkaufsverpackungen aus LVP (Kunststoff, Metall und Verbunde) werden ausschließlich im Holsystem (haushaltsnahe Gelbe Tonne) erfasst.

(3)

Verkaufsverpackungen aus Glas in den Farben weiß, braun und grün, werden ausschließlich im Bringsystem (entsprechend farblich gekennzeichnete Sammelbehälter an dezentralen Wertstoffsammelplätzen) erfasst.

(4)

Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier werden im Hol- und Bringsystem (haushaltsnahe blaue Papiertonne und blaue Sammelbehälter an dezentralen Wertstoffsammelplätzen) erfasst.

(5)

Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art an dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ist unzulässig.

§ 9

Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gehören entsprechend den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG):

Gruppe 1: Wärmeüberträger,

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,

Gruppe 3: Lampen,

Gruppe 4: Großgeräte,

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

(2)

Soweit Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) als Abfall zu entsorgen sind, müssen diese vom Restabfall getrennt gehalten werden. Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind diese Geräte der Stadt entsprechend den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu überlassen. Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 3 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (Abs. 1, Gruppe 4) nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden.

(3)

Die unter Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte werden nach Terminvergabe gesondert abgefahren (Gelbe Sperrmüllkarte, Anlage 1, die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung) oder sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abzugeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die Abholung der o. g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und

Menge anzumelden (Gelbe Sperrmüllkarte, oder elektronisch per E-Mail). Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benannten Abholtermin. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben (Zusendung des Abholtermins über die Gelbe Sperrmüllkarte, oder elektronisch per E-Mail). Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr am Abholtag am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen.

(4)

Die in Abs. 1 Gruppe 3 genannten Lampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren etc.) können, neben den Regelungen des § 10 dieser Satzung, an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5)

Die unter Abs. 1 Gruppe 5 genannten Kleingeräte und kleinen Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Abholung von Geräten nach Abs. 3 können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung über die Gelbe Sperrmüllkarte oder elektronisch per E-Mail mit anzugeben. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen. Eine ausschließliche Abholung von Haushaltskleingeräten erfolgt nicht.

(6)

Die unter Abs. 1 Gruppe 6 genannten Photovoltaikmodule sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 10

Gefährliche Abfälle/Schadstoffe

(1)

Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen.

Gefährliche Abfälle sind zum Beispiel:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen mit Restinhalten (zum Beispiel Spraydosen für Farbe, Schmieröle etc.),
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Haushalts- und Laborchemikalien,
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

Diese Aufzählung beruht nicht auf Vollständigkeit.

(2)

Gefährliche Abfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen des Schadstoffmobils werden rechtzeitig bekannt gegeben (Abfallkalender, Internet, örtliche Presse).

(3)

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen können am Schadstoffmobil in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden (max. 20 kg).

(4)

Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben sind die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen (Flüssigkeiten und Gase).

(5)

Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten gefährlichen Abfälle im Sinne des Abs. 1 so entsorgt und beseitigt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11

Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich die Besitzer/-innen entledigen wollen.

(2)

Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten zum Beispiel:

- ausgediente Möbel (Regale, Schränke, Tische, Sitz- und Schlafmöbel),
- Matratzen, Decken, Federbetten, Kissen,
- Kinderwagen,

- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten, Körbe und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),
- Gartenmöbel aus Holz,
- Blumenkübel und -kästen aus Holz,
- Gartenmöbel aus Kunststoff,
- Regenfässer aus Kunststoff,
- Blumenkübel und -kästen aus Kunststoff,
- Kinderspielgeräte aus Kunststoff,

Nicht zum Sperrmüll gehören zum Beispiel:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Bauabfälle (Steine, Fliesen, Trockenbauwände etc.),
- Dachziegel und Dachpappen,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- jegliche Türen und Fenster incl. Rahmen aus Holz und Kunststoff,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Palisaden, Pergolen,
- Sichtschutzwände und -zäune,
- Gartenhäuser,
- Gerätehäuser und –schuppen,
- Hundehütten,
- Vogelhäuser,
- Zäune aus Holz und Kunststoff,
- Mülltonnenboxen aus Holz und Kunststoff,

- Holzfachwerk, Bau- und Abbruchholz, Eisenbahnschwellen
- Abfälle im Rahmen von Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen (§ 11 Abs. 6).

Sofern Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, nicht verwertet werden können, sind diese der Stadt als beseitigungspflichtige Abfälle zu überlassen.

(3)

Es ist unzulässig, Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abholung bereit zu stellen.

(4)

Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der Anmeldung über die Gelbe Sperrmüllkarte (siehe Anlage 1), bzw. der Anmeldung auf elektronischem Weg per E-Mail beim beauftragten Dritten der Stadt für die Abfallentsorgung - Holsystem
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof aufgestellten Container zu den Öffnungszeiten entsorgt werden - Bringesystem.

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung. Der genaue Abholtermin wird spätestens 3 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr morgens am Tag der Abholung unfallsicher an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird. Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(5)

Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten durch den oder die letzte/n Besitzer/-in, soweit dies möglich erscheint, einer Wiederverwendung zugeführt werden (Sozialkaufhäuser, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen etc.).

(6)

Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen, bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen und sind der Stadt zu überlassen.

§ 12

Schrott

(1)

Schrott aus privaten Haushalten wie zum Beispiel Möbel und Regale aus Metall, Dachrinnen aus Metall, Beistellherde (ohne Schamottsteine), Rohre aus Metall, Metallgitter, Zinkwannen, Metallzäune, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gartengeräte (holzfrei) etc. wird auf Antrag nach Terminvereinbarung (Gelbe Karte, siehe Anlage 1, oder per E-Mail), unter Angabe der Art und Menge, durch die Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat den Schrott frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen.

(2)

Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs. 1, über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 13

Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

(1)

Kompostierbare Abfälle bzw. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2)

Kompostierbare Abfälle bzw. Bioabfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen braunen Abfallbehältern (120 l, 240 l und 1.100 l) zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen. Sie werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3)

Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle bzw. Bioabfälle gelten die Regelungen für die Restabfall-/Hausmüllentsorgung, §§ 18 bis 21, entsprechend.

(4)

Garten- und Grünabfälle können durch Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof aufgestellten Container entsorgt werden. Eine Selbstanlieferung von Bioabfällen aus privaten Haushalten an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 14

Batterien

(1)

Batterien aus privaten Haushalten, die der Rücknahmepflicht nach Batterieverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, sollen vorrangig beim Einzelhandel zurückgegeben werden (Sammelboxen). Sie können auch am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(2)

Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Stadt zu überlassen.

§ 16

Alttextilien und Altschuhe

(1)

Alttextilien und Altschuhe werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Altkleidersammelbehälter des beauftragten Dritten der Stadt zu benutzen.

(2)

Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen über entsprechend zugelassene Sammelcontainer überlassen werden.

§ 17

Restabfall/Hausmüll

(1)

Restabfall/Hausmüll sind alle Abfälle aus privaten Haushalten, sowie hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle im Sinne der §§ 8 bis 16 sind.

(2)

Restabfall/Hausmüll, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist ausschließlich in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 bereitzustellen.

Abschnitt 3: Abfallbehälter, Behältervolumen, Benutzung und Leerung, Standplätze

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Die in der Stadt zugelassenen und nachfolgend genannten Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des beauftragten Dritten.

(2)

Für das Einsammeln von Abfällen sind im Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Sohl Altglas-Container Typ SOWA 3,3; Nenninhalt: 3,1 m³, L WA d 88 dB (A) für Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglass [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun) bzw. andere zugelassene Lärm gedämmte Depotcontainer, getrennt für Weißglas, für Grünglas und für Grün-/Braunglas
2. Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) (gelb) mit 240 l und 1.100 l Füllraum,
3. Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier (blau) mit 240 l und 1.100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1.100 l Füllraum,
5. Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Füllraum,
6. Altkleidersammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe
7. Raumcontainer mit 4.500 l Füllraum,

§ 19

Vorhaltung von Abfallbehältervolumen

(1)

Anschlusspflichtige haben von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf deren Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle/Hausmüll und kompostierbaren Abfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist unzulässig, Restabfälle/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(2)

Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfall-/Hausmüllbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (§ 18 Abs. 2 Punkt 5) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle je nach Bedarf bereit zu stellen (§ 18 Abs. 2 Punkt 4).

(3)

Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen/Hausmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

1. bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
2. bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
3. bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
4. bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l

5. bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
6. über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1.100 l

Außerdem ist mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle (§ 18 Abs. 2 Punkt 4) vorzuhalten. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf.

(4)

Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt den Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf deren Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(5)

Sind auf einem gewerblich genutzten Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter für Restabfälle/Hausmüll und für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle zugelassen werden. Der Bemessungsbedarf richtet sich in diesem Fall nach Abs. 2.

(6)

Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach der zu erwartenden Menge von Abfällen aus Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeuger/-innen nach der zu erwartenden Menge dieser Abfälle gelbe Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l oder 1.100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen bereitgestellt.

(7)

Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück kann auf Antrag beim mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten nach der zu erwartenden Menge von Abfällen aus Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier einen blauen Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum beantragen. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen können nach Rücksprache mit den Abfallerzeuger/-innen nach der zu erwartenden Menge dieser Abfälle blaue Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l oder 1.100 l Füllraum beantragt und an festzulegenden Standplätzen bereitgestellt werden. Die Benutzung der Abfallbehälter für Pappe, Kartonagen und Altpapier auf den dezentralen Wertstoffsammelplätzen wird dadurch nicht eingeschränkt.

(8)

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens für Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behältertausch erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung.

§ 20

Benutzung und Leerung der Abfallbehälter

(1)

Anschlusspflichtige sind verpflichtet, jeden auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben (Abfallkalender, Internet).

(2)

Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag. Für die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel werden die Leerungstermine gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Diese Regelung gilt dann entsprechend auch für die Leerung der Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle.

(3)

Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(4)

Die in § 18 Abs. 2 Punkt 7 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise und auf Antrag eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Restabfall/Hausmüll oder Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglas [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) und Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier ist unzulässig.

(5)

Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen für Restabfälle/Hausmüll aus privaten Haushalten sowie Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle aus privaten Haushalten sowie Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(6)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Sammelcontainer auf den dezentralen Wertstoffsammelplätzen zur Sammlung von

Verkaufsverpackungen aus Glas, Pappe, Kartonagen und Altpapier sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restabfall-/Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags (Mo. - Sa.) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

(7)

Grundstückseigentümer/-innen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(8)

Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Anschlusspflichtige müssen dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, beim beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung die Reinigung der Behälter abzurufen. Die Kosten dafür tragen die Anschlusspflichtigen. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter reinigen zu lassen. Die Kosten dafür tragen ebenfalls die Anschlusspflichtigen. Anschlusspflichtige haften für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutsverletzung, durch sie oder sonstige Benutzer/-innen an den Abfallbehältern eintreten. Sie haften nicht, wenn sie den Nachweis führen, dass sie kein Verschulden trifft.

(9)

Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter

Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(10)

Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(11)

Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder dem beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern, durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(12)

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter (Papierkörbe) sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(13)

Bei unzulässiger Befüllung (Fremdstoffe aus Kunststoff, Bauschutt, Restabfall/Hausmüll etc., Verstoß gegen die Trennpflicht gemäß § 7 dieser Satzung) des Abfallbehälters für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle wird dieser beim ersten Mal stehen gelassen. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Abfallbehälters für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert. Es werden die Kosten der Gewichtsgebühr des Restabfallbehälters und die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß geltender

Abfallgebührensatzung berechnet. Der Nutzer oder die Nutzerin des Bioabfallbehälters werden über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber „Beanstandungen der Bioabfallfassung“ im Punkt 3 informiert (siehe Anlage 2 der Satzung). Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 21

Standplätze für Abfallbehälter

(1)

Die dezentralen Wertstoffsammelplätze mit Sammelbehältern für Abfälle zur Verwertung, wie Verkaufsverpackungen aus Altglas, Pappe und Kartonagen sowie Papier, Alttextilien und Altschuhe, sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung.

(2)

Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3)

Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 Punkte 2 bis 5 sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/-innen nicht behindert oder gefährdet werden.

(4)

Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem oder der Fahrer/in zu den einzelnen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten oder nach den Vorschriften der

Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft nicht zulässig, so müssen die Abfallbehälter an den nächstgelegenen öffentlichen Standort gebracht werden, der mit der Stadt abzustimmen ist.

(5)

Nicht durchgängige Straßen (Stichstraßen, Sackgassen etc.) sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

(6)

Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter Privatstraßen oder private Grundstücke befahren werden müssen, wird darauf verwiesen, dass dazu die notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer/-innen einzutragen ist und das Befahren der Privatstraße oder der Privatgrundstücke der Stadt schriftlich zu bestätigen ist. Zudem ist es dann Sache der Grundstückseigentümer/-innen, dass die Straßen bzw. die Zufahrten so befestigt und unterhalten sind, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind. Die Stadt haftet nicht für Abnutzungsschäden.

(7)

Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück der Anschlusspflichtigen zu stehen und frühestens einen Tag vor der Leerung ab 14:00 Uhr und spätestens bis 07:00 Uhr am Tag der Leerung an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustellen. Nach der Leerung sind sie durch die Beschäftigten des Entsorgungsunternehmens unfallsicher und so am Übergabestandplatz zurückzustellen, dass Gehwege, Hof-, Tor- und Garageneinfahrten, Zuwegungen zu Grundstücken, Parkplätze etc. nicht behindert und blockiert werden. Von den Anschlusspflichtigen bzw. deren Beauftragten sind die geleerten Abfallbehälter am Tag der Leerung bis spätestens 20:00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. vom Übergabestandplatz zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(8)

Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(9)

Die Grundstückseigentümer/-innen bzw. deren Beauftragte sind für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(10)

Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

Abschnitt 4: Nebenbestimmungen

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Anschlusspflichtige und Abfallbesitzer/-innen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Wechseln Grundstückseigentümer/-innen, so sind der/die bisherige als auch der/die neue Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3)

Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

§ 23

Betretungsrecht

(1)

Die Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§19 Abs. 1 KrWG). Diese Verpflichtung gilt auch für die in § 4 Abs. 1 genannten anderen Berechtigten und Verpflichteten.

(2)

Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 24

Haftung

(1)

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2)

Gleiches gilt für die Bediensteten des von der Stadt mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten.

§ 25

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung sowie für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung und Abfallentsorgung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtige/r dem Anschlusszwang nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 als Benutzungspflichtige/r die Abfallentsorgung der Stadt nicht benutzt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die in der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter zur Entsorgung gewerblicher Abfälle benutzt
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle ablagert,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle jeglicher Art an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ablagert,
8. entgegen § 9 Abs. 3 die in § 9 Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
9. entgegen § 9 Abs. 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik entsprechend § 9 Abs. 1 Gruppe 5 vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 gefährliche Abfälle/Schadstoffe nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Schadstoffsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abholung bereitstellt,
12. entgegen § 11 Abs. 4, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die Gelbe Karte oder elektronische Anmeldung bereitstellt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
14. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
16. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen, als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern sammelt und zur Abholung bereitstellt,
17. entgegen § 17 Abs. 2 Restabfall/Hausmüll in anderen, als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,

18. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
19. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,
20. entgegen § 20 Abs. 12 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,
21. entgegen § 21 Abs. 7 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 20:00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
22. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
23. entgegen § 23 Abs. 1 das Betreten der Grundstücke nicht duldet bzw. zulässt

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € sowie gemäß des Bußgeldkataloges (Anlage 3), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.

(3)

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG in Verbindung mit § 20 KrWG die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 29

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2)

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 vom 28.12.2009, tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
- Anlage 2 Tonnenaufkleber bei Beanstandungen der Bioabfallerfassung
- Anlage 3 Bußgeldkatalog

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG hat das Landesamt für Umwelt den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 18. November 2019 zugestimmt. Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Bestellkarte zur Abholung von Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

Karte im Briefumschlag versenden.

Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
Niederlassung Berlin-Brandenburg
Betrieb Frankfurt (Oder)
Mittelweg 32
15234 Frankfurt (Oder)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hier sollen Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräte oder Elektronikschrott abgeholt werden:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

- Karte bitte nach hinten falten, nicht abtrennen -

Postkarte - Antwortkarte

Füllt Ihr Entsorger aus.

Die Abfuhr erfolgt:

Sperrmüll
am:

Haushaltskühlgeräte
am:

Elektronikschrott
am:

Schrott
am:

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite der Karte!

Bitte ausreichend frankieren

vom Absender auszufüllen!

Herrn/Frau

.....

.....

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Hinweise zum Bereitstellen von Sperrmüll, Schrott Haushaltskühlgeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

- ◆ Ihre Gegenstände werden innerhalb von **7 Tagen** nach Posteingang abgeholt. Den Termin teilt Ihnen Ihr Entsorger spätestens **3 Tage** vor der Abholung schriftlich mit.
- ◆ Sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände frühestens einen Tag vor dem Abholtermin **ab 18:00 Uhr bis spätestens 6:30 Uhr** morgens am Tag der Abholung unfallsicher am Straßenrand bereitstehen.
- ◆ Nur angemeldete Geräte und zum Sperrmüll und Schrott gehörende Gegenstände werden mitgenommen.
- ◆ Können Sie den Abholtermin nicht einhalten, rufen Sie bitte sofort Ihren Entsorger an: **68 43 30**.

Die Sperrmüllkarte gilt **nicht** für Wohnungsaufösungen und Entrümpelung, Auflösung von Gärten und Garagen. Dafür sind Containerdienste zu verpflichten.

Bestellkarte zur Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

1. Sperrmüll (Bitte Betreffendes ankreuzen und Stückzahl eintragen)

<input type="checkbox"/> Regale, Regalteile	<input type="checkbox"/> Bettgestell
<input type="checkbox"/> Kommode, Anrichte	<input type="checkbox"/> Matratze, Federbett, Decke
<input type="checkbox"/> Schrank, Schrankteile	<input type="checkbox"/> Teppich, Fußbodenbelag
<input type="checkbox"/> Tisch, Schreibtisch	<input type="checkbox"/> Kinderwagen
<input type="checkbox"/> Sessel, Stuhl, Hocker	<input type="checkbox"/> Regentonne
<input type="checkbox"/> Liege, Sofa, Couch	<input type="checkbox"/> Blumenkasten, -kübel
<input type="checkbox"/> Rollläden, Gardinenstange	<input type="checkbox"/> Gegenstände aus Kunststoff <small>(z.B. Spielzeug, Koffer, etc.)</small>
<input type="checkbox"/> Koffer, Kisten, große Taschen	<input type="checkbox"/> <small>(siehe Sperrmüll)</small>
<input type="checkbox"/> Laternenst., Feuerboden	<input type="checkbox"/>

2. Haushaltskühlgeräte

Größe (m oder Liter):

..... Ölradior

..... el. Rasenmäher, Häcksler

.....

.....

3. Elektronikschrott

..... Waschmaschine

..... Wäschetrockner

..... Geschirrspüler

..... Elektro-Gasherd

..... Mikrowelle, Miniöfen

..... Abzugshaube

..... Elektroboiler (Größe

..... Computer

..... Drucker, Kopierer

..... Fernsehgerät, Monitor

..... Radio, HiFi-, Stereoanlage

.....

Elektro-Haushaltskleingeräte können **kostenlos** auf dem **Wertstoffhof Seefichten** Grubenstraße 10 abgegeben werden.

Anlage 2

„Tonnenaufkleber bei Beanstandungen der Bioabfallerfassung“

BEANSTANDUNG

Datum: _____

Behälternummer: _____

Adresse: _____

1 **2** **3**

Zutreffende Indizes ankreuzen!
An der Spalte kreuzen Sie an

BEANSTANDUNG

Dieser Behälter für die Bioabfallerfassung wurde nicht geleert, weil:

1 Der Behälter zu voll war. Der Deckel ließ sich nicht schließen und der Behälter passte deshalb nicht in die Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeuges.


2 Der Zugang zum Abfallbehälter versperrt bzw. zugeparkt war.

3 Stoffe enthalten waren, die im Rahmen der Bioabfallerfassung nicht zugelassen sind. Bei einem weiteren Verstoß gegen Punkt 3, wird der Behälter bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter mit entsprechender Leerungsgebühr geleert.

Zutreffendes ankreuzen!

Datum: _____

Ihr Entsorgungsunternehmen



Anlage 3

Bußgeldkatalog

für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtige/r dem Anschlusszwang nicht nachkommt,	100	bis	300 €
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 als Benutzungspflichtige/r die Abfallentsorgung der Stadt nicht benutzt	150	bis	10.000 €
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt	55	bis	150 €
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,	55	bis	250 €
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert			
Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l	55	bis	150 €
Mengen über 2 kg bzw. 2 l	150	bis	250 €
Mengen über 50 kg bzw. 100 l	250	bis	350 €
Mengen bis 1m ³	350	bis	1.000 €
Mengen bis 20 m ³	1.000	bis	1.500 €
Mengen bis 100 m ³	1.500	bis	5.000 €
Mengen über 100 m ³	5.000	bis	50.000 €
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,	55	bis	150 €
7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle jeglicher Art an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ablagert	55	bis	250 €
8. entgegen § 9 Abs. 3 die in § 9 Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55	bis	150 €
9. entgegen § 9 Abs. 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik entsprechend § 9 Abs. 1 Gruppe 5 vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55	bis	75 €
10. entgegen § 10 Abs. 2 gefährliche Abfälle/Schadstoffe nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Schadstoffsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,	100	bis	5.000 €

11. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abholung bereitstellt,	55	bis	500 €
12. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die Gelbe Karte oder elektronisch bereitstellt,	55	bis	150 €
13. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55	bis	250 €
14. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	250	bis	2.500 €
15. entgegen § 12 Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55	bis	250 €
16. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle/ Bioabfälle in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern sammelt und bereitstellt,	55	bis	250 €
17. entgegen § 17 Abs. 2 Restabfall/Hausmüll in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	55	bis	300 €
18. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	55	bis	250 €
19. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	55	bis	100 €
20. entgegen § 20 Abs. 12 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	55	bis	100 €
21. entgegen § 21 Abs. 7 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 20:00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	55	bis	250 €
22. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,	55	bis	150 €
23. entgegen § 23 Abs. 1 das Betreten der Grundstücke nicht duldet bzw. zulässt	55	bis	150 €

Im Rahmen der Ermessensausübung können bei Verstößen gegen die Regelungen des § 28 Abs. 1 dieser Satzung Verwarngelder bis zu 55 € ausgesprochen werden.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke

Oberbürgermeister